

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (81) 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 05.07.2024
- (82) 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Düren vom 05.07.2024
- (83) 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 15.07.2024
- (84) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (85) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (86) Bekanntmachung des Gymnasialverwaltungsrates des Stiftischen Gymnasiums zur 1. Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten vom 17.06.2024

(81)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom

05.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), sowie der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 04.05.2022, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 10.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

#### § 4 wird um nachstehenden Abs. 2 ergänzt:

- (2) Bestattungen in Ehrengrabstätten gem. § 18 der Friedhofssatzung der Stadt sind von Benutzungs- und Nebengebühren befreit. Diese Befreiung gilt nicht für die Nutzung der zweiten Wahlgrabstätte durch die Angehörigen der geehrten Persönlichkeit.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 05.07.2024

gez. *Frank Peter Ullrich*

Bürgermeister

(82)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Düren vom

05.07.2024

Auf der Grundlage des § 4 Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in der Ratssitzung am 03.07.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Düren beschlossen:

#### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Düren vom 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

#### § 18 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern steht im Todesfall eine Ehrengrabstätte zu.
- (2) Über die Zuerkennung von Ehrengrabstätten für weitere bedeutende Persönlichkeiten entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (3) Für die Bestattung in einer Ehrengrabstätte ist die Zustimmung des/der Geehrten zu Lebzeiten bzw. die der nächsten angehörigen Person erforderlich.
- (4) Über die Art, Anlage, bauliche Unterhaltung und Grabpflege entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 05.07.2024

gez. Frank Peter Ullrich  
Bürgermeister

(83)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom

15.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 03.07.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024, wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:  
Der Regelstundensatz des gemäß § 45 GO NRW bestehenden Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalles entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) § 10a erhält die folgende Überschrift:  
Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder
- (3) § 11a erhält die folgende Überschrift:  
Interessensvertretungen
- (4) § 11a Abs. 3 S. 3 erhält die folgende Fassung:  
Sie können darüber hinaus für die Teilnahme
- Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 8 EntschVO NRW,
  - Verdienstausfall gem. § 45 GO NRW iVm. § 6 EntschVO NRW geltend machen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.07.2024

gez. *Frank Peter Ullrich*

Bürgermeister

---

(84)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 16.07.2024

Aktenzeichen: 50306.R 518

Das an Herrn Pascal Rieger, zuletzt wohnhaft in 52068 Aachen, Joseph-von-Goerres-Str. 19, gerichtete Schreiben vom 25.06.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

---

(85)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 17.07.2024

Aktenzeichen: 50304.L 317

Das an Herrn Rene Ladusch, zuletzt unbekannt wohnhaft, gerichtete Schreiben vom 17.07.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

---

(86)

## Bekanntmachung des Gymnasialverwaltungsrates des Stiftischen Gymnasiums

### I. 1. Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten

vom 17.06.2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Gymnasialverwaltungsrat durch Zirkularbeschluss vom 05.06.2024 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

Die Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### Höhe des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Nutzungseinheit berechnet. Eine Nutzungseinheit entspricht der Nutzung der Sportstätte für die Dauer einer Zeitstunde.

Folgendes Nutzungsentgelt wird festgesetzt:

Standardhalle (einteilig) 5,50 €/h

Das jeweilige Entgelt versteht sich als Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

#### § 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 17.06.2024

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister  
Vorsitzender des  
Gymnasialverwaltungsrates

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.